

Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zu einer Renaturierungsmaßnahme an der Strunde im Bereich Thurner Hof, Köln-Dellbrück

Im Rahmen des Umsetzungsfahrplans „Hydromorphologie für die offenen Fließgewässer im Kölner Stadtgebiet“ (KOE-52) nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beantragen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, Ostmerheimer Str. 555, 51109 Köln die wasserrechtliche Plangenehmigung für einen Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung eines Teilstücks der Strunde im Bereich der ehem. Holzmühle des Thurner Hofes in Köln-Dellbrück, Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, Flurstück 1679, 242/1 und 1683.

Vorgesehen sind gewässermorphologische Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation und Strukturgüte sowohl im Sohl- als auch im Uferbereich sowie im Gewässerrandstreifen. Zur Herrichtung des geplanten, naturnah zu gestaltenden Gewässerabschnittes soll die Verrohrung entfernt, die Durchgängigkeit durch Aufhebung des Sohlabsturzes hergestellt, beidseitige Gewässerrandstreifen angelegt und standorttypgerecht bepflanzt werden. Zu einer Umlegung des Gewässers nach Süden hin soll zur Baufeldberäumung ein baufälliger Gebäudeteil der ehemaligen Holzmühle abgerissen werden. Das neue Gewässergerinne wird durch Abgrabung hergestellt, die hierbei anfallenden Aushubmassen sind zur Verfüllung des bisherigen Gewässerabschnittes vorgesehen.

Da dieses Vorhaben nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 durchgeführt.

Diese überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG können entsprechend den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln nach vorheriger Terminabsprache unter Tel.: 0221/221-33585 während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder im UVP-Portal unter dem Titel „Umsetzungsfahrplan „Hydromorphologie für die offenen Fließgewässer im Kölner Stadtgebiet“ (KOE-52) nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ eingesehen werden.

Köln, den 24.07.2023
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Peschen
Amtsleiter
Umwelt- und Verbraucherschutzamt